

RS Vwgh 1989/2/6 88/10/0174

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.02.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

49/08 Amtshilfe Zustellung von Schriftstücken

Norm

ZustG §11 Abs1;

ZustVwÜbk Eur Art11;

Rechtssatz

Die BRD hat anlässlich der Ratifizierung des Übereinkommens über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland der Zustellung von Schriftstücken durch die Post in ihrem Hoheitsgebiet widersprochen. Die postalische Hinterlegung eines beh. Schriftstückes einer ö. Behörde kann daher keine Rechtswirksamkeit entfalten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988100174.X01

Im RIS seit

29.01.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at